

Beilage 1539/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Kulturausschusses betreffend das Landesgesetz über vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben (Öö. Kulturgut-Leihgabengesetz)

[Landtagsdirektion: L-280/1-XXVI,
miterledigt **Beilage 1452/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut, Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl. I Nr. 133/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2006 ermöglicht es, dem Verleiher von ausländischem Kulturgut bei Ausstellungen der Bundesmuseen die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zuzusagen. Diese "rechtsverbindliche Immunitätszusage" bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen, und dass bis zur Rückgabe an dem Verleiher gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Beschlagnahmen sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art unzulässig sind (vgl. §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes).

Dadurch besteht für die Bundesmuseen im "Wettbewerb" der Aussteller bzw. Ausstellungsorte ein eindeutiger Vorteil, weil es bei großen Ausstellungen des Landes (z.B. Landesausstellungen, Ausstellungen der öö. Landesmuseen) und bei anderen öffentlichen Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen, an denen öffentliches Interesse des Landes Oberösterreich besteht, immer schwerer wird, Exponate von ausländischen Leihgebern ohne sachliche Immunitätsgarantie zu erhalten. Vor allem Leihgaben aus Ländern der ehemaligen Warschauer Paktstaaten oder aus Übersee sind ohne entsprechende "Immunitätszusagen" grundsätzlich nicht mehr möglich.

Das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut, Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung gilt grundsätzlich nur für Ausstellungen der Bundesmuseen. § 5 dieses Bundesgesetzes sieht aber vor, dass die Wirkungen einer "rechtsverbindlichen Immunitätszusage" auch für Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen gelten, wenn durch Landesgesetz eine der Bundesregelung (§§ 1 und 2) entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird.

Anlässlich der Landeskulturreferentenkonferenz am 21. und 22. September 2006 wurde daher auf die Notwendigkeit eigener Landesregelungen verwiesen und diese auch dringend angeregt. Auch das öö. Landesmuseum hat nicht zuletzt im Zusammenhang mit der geplanten Großausstellung "Gold aus Kolumbien" im Jahr 2007 ein dringendes Interesse an einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung.

Durch dieses Landesgesetz wird nun die rechtliche Voraussetzung für eine sachliche Immunitätszusage für Kultur-Leihgaben durch die Landesregierung geschaffen. Die Bestimmungen entsprechen einerseits den §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut, Leihgaben zum Zweck der öffentlichen

Ausstellung und andererseits dem NÖ Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 2:

Durch ihre oder seine Unterschrift bestätigt die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass sie oder er sorgfältig - aber in zumutbarer Weise - geprüft hat, ob Gründe vorliegen, die Dritte gegen den Rückgabeanspruch der Verleiherin oder des Verleihers geltend machen könnten.

Da auch in der jüngsten Vergangenheit, wie immer wieder den Medien zu entnehmen war, gehäuft internationale Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit geltend gemachten Rückgabeansprüchen von Kunstgegenständen aufgetreten sind, soll der hohen Sensibilität dieses Bereichs dadurch Rechnung getragen werden, dass - anders als im korrespondierenden Bundesgesetz (über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung) - § 2 Abs. 1 Z. 3 ausdrücklich die Erforderlichkeit einer - in der Praxis ohnehin bereits vielfach geübten - sorgfältigen und zumutbaren Prüfung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller normiert.

Der Kulturausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die vorübergehende sachliche

Immunität von Kulturgut-Leihgaben (Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz) beschließen.

Linz, am 29. Mai 2008

Orthner

Obfrau

Bernhofer

Berichterstatter

Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben (Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Landesgesetz regelt die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck öffentlicher Ausstellungen.
- (2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für Ausstellungen der Bundesmuseen.
- (3) Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, den Angelegenheiten des Denkmalschutzes und des Ausfuhrverbots für Kulturgut, werden von diesem Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Voraussetzungen für die Immunitätszusage

- (1) Die Landesregierung darf auf schriftlichen, begründeten Antrag der Leitung einer öffentlichen Ausstellung dem Leihgeber oder der Leihgeberin die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zusagen, wenn
 1. ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer öffentlichen Ausstellung in Oberösterreich ausgeliehen werden soll und
 2. die Ausstellung im öffentlichen Interesse liegt und
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Erklärung abgibt, dass ihr oder ihm nach sorgfältiger und zumutbarer Prüfung keine Gründe bekannt sind, die Dritte gegen den Rückgabeanspruch der Verleiherin oder des Verleihers geltend machen könnten.
- (2) Ein öffentliches Interesse im Sinn des Abs. 1 Z. 2 besteht insbesondere dann, wenn das betreffende Kulturgut
 1. ein wichtiger Teil der Ausstellung ist und
 2. ohne diese Zusage nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten ausgestellt werden könnte.
- (3) Auf die Immunitätszusage besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Form der Immunitätszusage

Die Immunitätszusage muss schriftlich und unter Gebrauch der Worte "rechtsverbindliche Immunitätszusage" erteilt werden.

§ 4

Wirkungen der Immunitätszusage

(1) Die zivil- und prozessrechtlichen Wirkungen der Immunitätszusage richten sich nach dem Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl. I Nr. 133/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2006.

(2) Die Immunitätszusage kann weder zurückgenommen noch widerrufen werden.

§ 5

Dauer der Immunitätszusage

Die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen darf wirksam höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen.

§ 6

Auskunft über Immunitätszusagen

(1) Die Landesregierung muss auf Antrag von Personen, die ein rechtliches Interesse an einem bestimmten Kulturgut glaubhaft machen, Auskunft über das Bestehen und die Dauer einer Immunitätszusage erteilen.

(2) Wird die Immunitätszusage nach Auskunftserteilung erteilt oder verlängert, ist die Auskunft suchende Person davon zu benachrichtigen, wenn eine Auskunft gemäß Abs. 1 erteilt wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.